

Änderung Baureglement, ZöN A

Änderung Art. 10 und Art. 33 BauR

März 2023

Änderungen Baureglement

Die Änderungen sind **rot** gekennzeichnet.

Art und Mass der Nutzung in den Zonen für öffentliche Nutzungen

Art. 10 Zonen für öffentliche Nutzungen (ZÖN)

In den einzelnen Zonen für öffentliche Nutzungen gelten die folgenden Bestimmungen:¹

Bezeichnung	Abk.	Zweckbestimmung	Grundzüge Überbauung und ES Gestaltung					
A Schule	ZÖN A	Mehrzweckgebäude Schulgebäude Turnhalle Sportplatz	Bestehende Überbauungen, Zeitgemässe Sanierung, Neu- und Erweiterungsbauten sind gemäss folgenden Vorschriften möglich: <table style="margin-left: auto; margin-right: auto; border-collapse: collapse;"> <tr> <td style="text-align: center; border-bottom: 1px solid black;">kA</td> <td style="text-align: center; border-bottom: 1px solid black;">Fh t</td> </tr> <tr> <td style="text-align: center;">4.0 m</td> <td style="text-align: center;">10.5 m</td> </tr> </table> Dachgestaltung: Die Dachgestaltung ist unter Gewährleistung einer guten Gesamtwirkung frei, es sind auch Flachdächer zugelassen.	kA	Fh t	4.0 m	10.5 m	III
kA	Fh t							
4.0 m	10.5 m							
B Altes Schulhaus	ZÖN B	Altes Schulhaus	Bestehende Überbauungen, Zeitgemässe Sanierung, Erneuerung und Erweiterung bestehender Bauten und Anlagen nach Vorschriften Dorfzone D möglich.	III				
C Kirche	ZÖN C	Kirche Parkplatz	Bestehende Überbauungen, Zeitgemässe Sanierung, Erneuerung und Erweiterung bestehender Bauten und Anlagen nach Vorschriften Dorfzone D möglich.	II				
D Friedhof	ZÖN D	Friedhof Aufbahrungsgebäude	Bestehende Überbauungen, Zeitgemässe Sanierung, Erneuerung und Erweiterung bestehender Bauten und Anlagen nach Vorschriften Dorfzone D möglich.	II				
E Ver- und Entsorgung	ZÖN E	Ver- und Entsorgungsgebäude	Bestehende Überbauungen, Zeitgemässe Sanierung, Erneuerung und Erweiterung bestehender Bauten und Anlagen nach Vorschriften Dorfzone D möglich.	III				

Inkrafttreten

Art. 33 Inkrafttreten

1 Der Zonenplan, der Zonenplan Gefahrenhinweise und der Schutzzonen-/Hinweisplan bleiben in Kraft.

2 Die teilrevidierte baurechtliche Grundordnung bestehend aus dem Baureglement und dem Zonenplan Gewässerraum tritt am Tag nach der Publikation der Genehmigung in Kraft.

3 Änderungen der baurechtlichen Grundordnung treten am Tag nach der Publikation der Genehmigung in Kraft.

Genehmigungsvermerke

Öffentliche Mitwirkung vom 18.11.2022 bis 19.12.2022
 Kantonale Vorprüfung vom 13.03.2023
 Publikation im amtlichen Anzeiger vom

Öffentliche Auflage vom bis

Erledigte Einsprachen (Anzahl)

Unerledigte Einsprachen (Anzahl)

Rechtsverwahrungen (Anzahl)

Beschlossen durch den Gemeinderat am

Beschlossen durch die Gemeindeversammlung am

Namens der Einwohnergemeinde

Der Präsident:

Der Gemeindeverwalter:

Die Richtigkeit dieser Angaben bescheinigt: Röthenbach, den

Der Gemeindeverwalter:

Genehmigt durch das Amt für Gemeinden

und Raumordnung am